

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegepädagogik, B.A.
Hochschule: Hochschule Esslingen
Standort: Esslingen
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass sich die Pflegeberufe im Wandel befinden. Der Landtag Baden-Württemberg hat am 14. November 2019 und damit eine Woche vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates über den vorliegenden Studiengang das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes beschlossen. § 2 Nr. 5 regelt, dass die Anforderungen an Lehrkräfte an Pflegeschulen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Diese liegt, soweit bekannt, noch nicht vor. Die Hochschule muss beobachten, ob ein Bachelorabschluss zukünftig für die angestrebte Berufsqualifikation genügen wird, und das Qualifikationsprofil ggf. anpassen. Diese Anpassung ist dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung anzuzeigen.

Die Datenblätter auf S. 72f. des Akkreditierungsberichts weisen keine Erfolgsquoten aus, was von den Gutachtern nicht thematisiert wird. Die in Anlage 36 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten

Abbrecherquoten sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats unauffällig, sollten zukünftig aber kohortenbezogen erfasst werden.